

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

## N<sup>o</sup> 62.) Verordnung,

das Verfahren bei Besetzung der geistlichen Aemter betreffend;

vom 22ten Juni 1835.

Durch die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden, welche mit dem 1sten künftigen Monats in Wirksamkeit tritt, entstehen auch hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Aemter und der Schulstellen an Volksschulen andere Verhältnisse, und es bedürfen daher die Bestimmungen der über das Verfahren bei dieser Stellenbesetzung unter dem 7ten Juni 1833. (Gesetzsammlung von 1833. St. 10. No. 21. p. 51.) und hinsichtlich der Oberlausitz unter dem 11ten Juli 1834. (Gesetzsammlung von 1834. St. 21. No. 49. p. 165.) ergangenen Verordnungen theilweise einer Erläuterung und genaueren Festsetzung. Wie nun wegen der bemeldeten Schulämter die diesfalls nöthige Anweisung in der zu dem Gesetz das Elementar-Volksschulwesen betreffend gehörigen Verordnung vom 9ten dieses Monats §. 123. ertheilt worden ist, also wird hinsichtlich der geistlichen Aemter in dieser Beziehung hienüt Folgendes verordnet:

§. 1. Die Berichte der Superintendenten, in welchen die Designation angezeigt, und der Designirte zum Examen präsentiert wird, sind an das evangelische Landesconsistorium zu Dresden zu richten, welches hierauf die Prüfung veranstaltet, die Censur ertheilt, und, wenn weiter nichts bei der Sache zu erinnern ist, wegen Probe, (Ordination) und Einweisung des Designirten das Nöthige an den Superintendenten verfügt. Die Ordinationsdiplome sind vom Landesconsistorio auszufertigen und von sämtlichen Mitgliedern desselben zu unterschreiben.

§. 2. Wenn aber bei Gelegenheit des erledigten Amtes zugleich Anträge auf Veränderungen hinsichtlich der Besoldung, Annehmungen, Amtsbefugnisse oder Amtsgeschäfte vorliegen, so ist dies zwar in dem Präsentationsberichte mit anzuzeigen; das Landesconsistorium hat aber die Entschließung über diese Punkte der betreffenden Kreisdirection zu über-